



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

XXIX. Churfürst Joachim legt der Stadt Havelberg auf, die Kosten der Ausrichtung bei der Huldigung nach alter Gewohnheit zu bestreiten und befreiet das Domcapitel davon, im Jahre 1537.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

XXIX. Churfürst Joachim legt der Stadt Havelberg auf, die Kosten der Ausrichtung bei der Huldigung nach alter Gewohnheit zu bestreiten und befreit das Domcapitel davon, im Jahre 1537.

Joachim, von Gots Gnaden Marggraff zw Brandenburgk vnd Churfürfte, Vnsern grus zuor. Lieber getrewer. Es beclaget sich gen vns das Capittel bei ewch, wie Ir sie von wegen der Betzalung der ausrichtung halben des halben teyls, Do wyr die erbhuldung bey ewch nach alter gewonheynt genomen haben, ansprechen thutt. Dyweyl sich dann nicht geburen wyl, Das das Capittel enrichte aufrichtung zu thund schuldig sein soll, sunder geburt euch vnd allen andern vnsern Stetten solche bezalung nach alter hergebrachter gewonheit zu thund vnd zu entrichten. Ir wollet gemeltem Capittel sollich gelt, so vil sie ausgeben haben, widdervmb zu Handt stellen vnd bezalen. Sollichs verlassen wyr vns gantzlich von euch Zwgefceend In gnaden zu erkennen. Datum Cöln ahn der Sprew, Dinstagk nach dem Niewen Jars tage, anno etc. XXXVII.

An den Rath zw havelberge.

Nach dem im R. Geh. Ministerial-Archive befindlichen Capitels-Copialbuche Bl. 40.

XXX. Churfürst Joachim bestätigt dem Capitel zu Havelberg das Recht, auf dem Dome einen Freischlächter zu halten, im Jahre 1547.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd zu Schlesien, zu Croffen Hertzog, Burggraff zu Nurenberch und Fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt vor vnfs, vnser Erben vnd nachkomenden, Das wir den wirdigen vnsern lieben getrewen Andächtigen Rethen vnd getrewen Probst, Dechant, Senior vnd Capittel der Domkirchen zu havelberg auff Ihr anlangen, aufs funderlich bewegent vrsachen, zu Ihrer, auch der Vicarien, Chorschuler vnd Ihres gefindes, auch der kirche zugehörigen Personen nötturfft, vergundt, bewilligt vnd nachgelassen, sie auch des befreit vnd begnadet haben, Das sie auffm Thumb oder auff dem berge vor sich, Ihr gefinde vnd die leutte vnder dem berge nhum hinfüro zu Ihrer gelegenheit vnd gefallen mögen haben vnd halten einen freischlechter, dem das vihe, so ehr zu schlachten willens, In des Capittels Dorffern vor andern zu kaufen gestadet werden solle, auch dasselbige anderswo Inner vnd außser vnser lande dazu kauffen vnd schlachten magk, Inmassen sie des hievor auch also Ihm brauche gewesen: vnd sollen der Probst, Dechant, Senior vnd alle Thumhern, auch die Vicarien, Chorschuler vnd zugehörige Personen zu der Thumkirchen auch Ihre Gefinde vnd dann die leutte vnder dem berge alle wege den fürkauff des fleisches bei dem freischlechter zuorauß haben, vnd ehr Ihne zu verkauffen schuldich sein. Da ehr aber ahn fleische da vber zuverkauffen hette, das mag ehr auch andern frembden außser den berurten Personen verkauffen vnd vortellen. Vnd wir geben vnd verleihen dem Probst, Dechant, Senior vnd allen Thumherren vor sich, Die Vicarien vnd zugethane Personen, auch für die vnter dem Berge einen Freischlechter allenthalben, also wie oberurt hinfüro zu halten hiemit In crafft dieses brieffs. Gepieten darauff vnd Jeden vnsern vnderthanen vnd verwanten, sonderlich aber den fleischern vnser Stadt Havelberg, diese vnser befreihung also vnwiderprechlich zu halten, vnd die Thumhern auch Ihren freischlechter hierahn In keinem zu verhindern, noch sperrung zu thun, alles trewlich vnd vngeher-